

**Vertrag über die Abtretung von
GmbH-Geschäftsanteilen
(Unternehmenskauf)**

Urkunde Nr.

Verhandelt in Schwerin

.....

erschieden heute bei gleichzeitiger Anwesenheit:

1.
2.
3.

zu 1., 2. und 3. mir, der Notarin von Person bekannt.

Ich bescheinige hiermit gemäß § 21 BNoto auf Grund der Einsichtnahme am
in das Handelsregister

zu vertreten.

Auf Ansuchen der Beteiligten beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß den nachstehenden
Geschäftsanteilsabtretungsvertrag:

I. Vorbemerkungen

Im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin ist unter der Nr. 8650 die Firma
Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin mit dem Sitz in Schwerin eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

Die Geschäftsanteile werden zu je 99 % von der Stadtwerke Schwerin GmbH (im Folgenden
kurz SWS) und zu 1 % von der Landeshauptstadt Schwerin gehalten.

II. Verkauf

Die SWS und die Landeshauptstadt Schwerin, im Folgenden auch „Verkäufer“ genannt, verkaufen hiermit den unter I. näher beschriebenen Geschäftsanteil zu nominal 25.000,00 EUR mit allen Rechten und Pflichten einschließlich etwaiger Guthaben aus bisher nicht ausgeschütteten Gewinnen für die Zeit ab 01.01.2010 an die Firma Nahverkehr Schwerin GmbH, im Folgenden auch „Käufer“ bezeichnet.

III. Kaufpreis

1. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend) und ist sofort zur Zahlung fällig auf das Konto der Verkäufer bei der

Die Vertragsbeteiligten wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verkäufer bei der vorstehenden Vertragsgestaltung eine einseitige Vorleistung erbringen, ohne dass der Kaufpreiszahlung sichergestellt ist. Die Notarin schlug daher vor, den dinglichen Abtretungsvertrag aufschiebend bedingt auf die Zahlung des Kaufpreises zu schließen. Trotz Belehrung über die mit der Vorleistung des Verkäufers verbundene Verlustgefahr bestanden die Beteiligten auf Beurkundung der vorstehenden Zahlungsvereinbarung.

2. Zahlt der Käufer ganz oder teilweise nicht fristgerecht, so ist der ausstehende Betrag ab Fälligkeit mit über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
3. Der Käufer unterwirft sich gegenüber dem Verkäufer in Höhe von 25.000,00 EUR einschließlich der Fälligkeitszinsen in Höhe von über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank der sofortigen Zwangsvollstreckung aus diesem Vertrag in sein gesamtes Vermögen. Um den Bestimmtheiterfordernissen der Zwangsvollstreckung zu genügen, gelten für die Zwecke der Zwangsvollstreckung die Fälligkeitszinsen ab dem in Höhe von an gerechnet als geschuldet.

Die amtierende Notarin ist berechtigt, dem Verkäufer jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, ohne dass es dazu des Nachweises der Fälligkeit bedarf. Eine Beweislastumkehr soll hiermit nicht verbunden sein, so dass es insbesondere im Falle der Erhebung der Vollstreckungsgegenklage dem Gläubiger obliegt, Entstehung oder Fälligkeit des Anspruchs nachzuweisen.

4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Käufer sämtliche Vermögensposten der Gesellschaft, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält, übernimmt.

IV. Zusicherungen/Haftungen

Die Verkäufer haften lediglich dafür, dass ihm der verkaufte Geschäftsanteil zusteht, dass die Stammeinlage hierauf in dem in Abschnitt I genannten Umfang erbracht ist und dass der Anteil frei von Rechten Dritter auf den Käufer übergeht.

Die Verkäufer versichern, dass für die vorbenannte Gesellschaft keine verbotene Einlagenrückgewährt erfolgt ist, derselben keine eigenkapitalersetzenden Darlehen gewährt wurden und keine gesellschaftsrechtlichen Drittbeziehungen (z. B. stille Gesellschaft, Treuhandverhältnisse etc.) bestehen.

V. Abtretung/Zustimmung zur Abtretung

1. In Erfüllung des in Abschnitt II. vereinbarten Verkaufs tritt der Verkäufer den von ihm verkauften Geschäftsanteil mit sofortiger dinglicher Wirkung und mit dem Recht auf Bezug des Gewinns in dem dort genannten Umfang an den Käufer ab, der diese Abtretung annimmt.
2. Als Vertreter der Alleingesellschafter der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin stimmen wir hiermit für die Alleingesellschafterin gemäß § 14 j (neu § 10 j) der derzeit gültigen Satzung der Abtretung des Geschäftsanteils zu 25.000,00 EUR zu.

VI. Gesetzliche Haftungsbestimmungen

Die Beteiligten wurden auf die Haftungsbestimmungen des GmbH-Gesetzes hingewiesen, insbesondere auf die Vorschriften zur Sicherstellung der Aufbringung des Stammkapitals und die gesamtschuldnerische Haftung jedes einzelnen Gesellschafters und seine Rechtsvorgängers hierfür; ferner darauf, dass die Abtretung der Gesellschaft gegenüber erst mit Anmeldung des Erwerbs unter Nachweis des Rechtsübergangs wirksam ist.

VII. Kosten/Anzeige der Abtretung

1. Die mit der Beurkundung verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls Steuern hat der Käufer zu tragen.
2. Von der Urkunde erhalten jeder Vertragsteil und die Gesellschaft als Anzeige gemäß § 16 GmbHG eine Ausfertigung sowie das Finanzamt Schwerin eine beglaubigte Ablichtung. Die Notarin wird gebeten, den Übergang des Geschäftsanteils gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG anzuzeigen.
3. Darüber hinaus ist dem zuständigen Registergericht die Abtretung durch die Notarin gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG anzuzeigen.
4. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

VIII. Bestehende Arbeitsverhältnisse

In der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin sind zur ZeitArbeitnehmer gemäß Anlage 3 dieses Vertrages beschäftigt.

IX. Besondere Vereinbarungen (Anlagen/Jahresabschluss....)

1. Als Anlagen sind diesem Vertrag folgende Unterlagen beigelegt:
 - Gesellschaftsvertrag der betroffenen Gesellschaft (Anlage 1),
 - Liste der Bankkonten (Anlage 2),
 - Liste der Arbeitsverträge (Anlage 3),

Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf das Verlesen der Anlagen. Sämtliche Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnis vorgelegt und von ihnen unterzeichnet.

2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, gemäß den Regelungen der Satzung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten allein durch den Käufer aufgestellt wird.

X. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis oder unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben: